

B E R I C H T

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

zum Antrag der Abgeordneten Reiter, Dr. Brezovszky, Dr. Bernau, Binder, Blochberger, Stangl, Ing. Kellner, Wiesmayr, Romeder, Bieder, Rozum, Krenn, Steinböck, Pospischil, Amon, Wedl, Buchinger, Thomschitz, Kienberger, Blabolil, Kurzbauer, Lechner, Reischer, Leichtfried, Zimmer und andere gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung, LT-278.

Dem Verfassungsausschuß lagen ein Gesetzesantrag der Abgeordneten Reiter und andere betreffend Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LT-147, und eine Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LT-215, zur Beratung und Beschluß-

fassung vor. Hinsichtlich dieser Verhandlungsgegenstände hat der Verfassungsausschuß beschlossen, daß dem Antrag und der Regierungsvorlage die Zustimmung nicht erteilt werden möge.

Der Verfassungsausschuß hat in Verbindung mit den im Landtag zugewiesenen Gegenständen einen selbständigen Antrag auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 beschlossen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird folgendes ausgeführt:

Zu Z.1.:

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Landesregierung bei Festsetzung des Stichtages und des Wahltages nicht gänzlich frei ist. Der Landesregierung wird auferlegt, den Stich- und Wahltag so festzulegen, daß die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens normierten Fristen und Termine eingehalten werden können.

Zu Z.2.:

Im § 8 Abs.1 werden zur näheren Umschreibung des ordentlichen Wohnsitzes die in der diesbezüglichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verwendeten Kriterien der wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung in die Definition aufgenommen. Auch der weitere Wortlaut folgt der vom Verfassungsgerichtshof verwendeten. Diktion.

Im Abs.2 wird eine Art Negativkatalog aufgestellt. Auch hier wird von der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgegangen. Die verwendeten Begriffe "Erholung, Wiederherstellung der Gesundheit, Urlaubszwecke" sind wegen ihres allgemein bekannten Inhaltes so bestimmt, daß eine nähere Umschreibung nicht erforderlich ist.

In der lit.c) werden alle anderen Fälle erfaßt, bei denen es offenkundig ist, daß die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Sinne des Abs.1 weder beabsichtigt, noch gegeben ist. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg.2935, wird diesbezüglich ausgeführt:

"Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Auffassung fest, daß nur an jenem Ort ein ordentlicher Wohnsitz

begründet ist, welchen die betreffende Person zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte (vgl. Erk. Slg. 1327, 1328, 1329, 1393 und 1394). Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt durchaus, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist (Erk. Slg. Nr. 1393, 1394). Darum kann der ordentliche Wohnsitz eines Studierenden am Studienort oder eines Arbeiters am Beschäftigungsort nicht mit der Begründung allein verneint werden, daß es sich nicht um auf Dauer berechnete Verhältnisse handle. In gleicher Weise wäre es unrichtig zu sagen, daß schlechthin am Studienort oder Beschäftigungsort ein ordentlicher Wohnsitz gegeben wäre." und desweiteren hinsichtlich des letzten Satzes folgendes:

"Die Frage des Besitzes in der Gemeinde ist kein Begriffsmerkmal für den ordentlichen Wohnsitz. Solange nur Zuflucht in der Gemeinde gesucht wird, kann von einem ordentlichen Wohnsitz in dem dargelegten Sinn nicht gesprochen werden. Dagegen wird ein solcher angenommen werden müssen, wenn dann der Lebensabend in der Gemeinde tatsächlich verbracht wird; allerdings kann

ihn gegenwärtig eine bloß auf die Zukunft gerichtete Absicht nicht begründen."

Zu Z.3.:

Bei der Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörde für Verdienstentgang handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Ermächtigung kommt daher der Landesregierung und nicht dem Landeshauptmann zu.

Zu Z.4.:

Die Leiter der Sprengelwahlbehörden waren bisher die einzigen Organwalter der Wahlbehörden, die nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht vereidigt wurden. Es wird daher nunmehr ausdrücklich die Vereidigung dieser Organwalter vorgesehen, zumal eine solche in einzelnen Gemeinden auch schon bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorgenommen wurde.

Zu Z.5. und 6.:

Gemäß § 28 GWO hat die Gemeindewahlbehörde über Einsprüche innerhalb dreier Tage zu entscheiden. Diese Frist ist unter Umständen zu kurz. Da am Samstag eine Postzustellung nicht mehr erfolgt, ist die Verständigung des Betroffenen und damit seine Äußerung innerhalb von drei Tagen dann nicht möglich, wenn die Streichung aus dem Wählerverzeichnis an einem Freitag beantragt wurde. Die neue Formulierung des § 28 Abs.1 erster Satz bzw. des § 28 Abs.3 erster Satz - wo sich ähnliche Probleme ergeben - soll sicherstellen, daß die Entscheidung über den Einspruch bzw. über die Berufung erst nach Ablauf der dem Betroffenen zur Äußerung einzuräumenden Frist erfolgt.

Zu Z.7., 8. und 10.:

In Hinkunft sollen für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Gemeinderatswahl keine Unterstützungserklärungen mehr erforderlich sein. Diese Änderung dient im wesentlichen einer weitergehenden Sicherung des passiven Wahlrechtes. Außerdem bestehen gegen die derzeitige Regelung Bedenken hinsichtlich des Gleichheits-

grundsatzes, da wahlwerbende Gruppen je nachdem unterschiedlich behandelt werden, ob sie im Landtag und im Gemeinderat oder nur im Gemeinderat vertreten sind. Außerdem ist es einer wahlwerbenden Gruppe bei der derzeitigen Regelung unter Umständen nicht möglich, bei der Einbringung des Wahlvorschlages zu wissen, ob Unterstützungserklärungen erforderlich sind oder nicht: dies dann, wenn es unter Umständen vom Ergebnis des Einspruchsverfahrens abhängen kann, ob in der Gemeinde mehr oder weniger als 2.000 Personen wahlberechtigt sein werden. Auch aus diesen Gründen soll das Erfordernis von Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge entfallen.

Zu Z.9.:

§ 31 GWÖ 1974 hat vielfach dann zu Schwierigkeiten geführt, wenn mehrere Wählergruppen die Parteibezeichnung einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei für sich in Anspruch nehmen. Im Wahlverfahren sind Parteibezeichnungen wie "Österreichische Volkspartei" oder Sozialistische Partei Österreichs" keineswegs in der Richtung geschützt, daß sie nicht

von Wählergruppen verwendet werden könnten, die zu diesen Parteien in keiner wie immer gearteten Beziehung stehen. So gesehen könnte es aber zu einer Verfälschung des Wählerwillens kommen, Im Gesetzentwurf ist daher vorgesehen, daß Wahlvorschläge, die die Parteibezeichnung einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei tragen, nur vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Partei eingebracht werden dürfen. Wird in gesetzwidriger Weise die Parteibezeichnung verwendet, dann ist sie zu streichen; gleiches gilt, wenn Wahlvorschläge mit solchen Parteibezeichnungen voneinander nur schwer unterscheidbar sind.

Die Heranziehung des Parteiengesetzes, BGBl.Nr.404/1975, als Entscheidungshilfe für die Gemeindewahlbehörde erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Zu Z.11.:

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen bei der Veröffentlichung der Parteilisten jene wahlwerbenden Gruppen bevorzugt werden, die schon bisher im Gemeinderat vertreten sind. Sie sollen daher an vorderer Stelle

genannt werden. Neue wahlwerbende Gruppen sollen nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Wahlvorschläge dahinter angereiht werden. Dies entspricht der allgemeinen Übung, an die der Wähler gewohnt ist, da die wahlwerbenden Gruppen in der Veröffentlichung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den entsprechenden Vertretungskörper aufscheinen.

Weiters soll der Zeitpunkt zum Abschluß der Parteilisten vom siebenten auf den sechsten Tag verlegt werden. Da die Wahlen in Entsprechung des § 1 Abs.2 in der Regel an einem Sonntag stattfinden, liegt nämlich nach der derzeitigen Regelung der Zeitpunkt des Abschlusses und der Veröffentlichung der Parteilisten ebenfalls immer an einem Sonntag, was verwaltungsökonomisch insbesondere in größeren Gemeinden ungünstig ist.

Zu Z.12.:

Das Tragen von Waffen jeder Art innerhalb der Verbotszone ist gemäß § 36 Abs.1 GWO 1974 grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der in

dem betreffenden Umkreis diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane. Öffentliche Sicherheitsorgane sind Wachkörper gemäß § 5 Abs.1 und 3 VÜG 1929. In Betracht kommen die Bundespolizei, die Bundesgendarmarie, die Gemeindegewachkörper und die Zollwache.

Nach Art.79 Abs.2 B-VG ist das Bundesheer, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, unter anderem zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren bestimmt. Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Bundesgesetz womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden, BGBl.Nr.181/1955, in der geltenden Fassung.

§ 36 Abs.1 letzter Satz GWG 1974 läßt den Schluß zu, daß dem Bundesheer im Bereich der Verbotszone das Tragen von Waffen verboten ist, sofern nicht der Fall des Art.79 Abs.2 B-VG vorliegt. Extrem in seinen Auswirkungen zeigt sich die Bestimmung dann, wenn sich innerhalb der Verbotszone eine Bundesheerkaserne befindet.

Es war daher eine Abgrenzung gegenüber dem Bundesrecht vorzunehmen.

Die Aufrechterhaltung des Alkoholverbotes erscheint nicht mehr zeitgemäß und findet vor allem bei der Bevölkerung die nicht am Wahlgang beteiligt ist, so z.B. bei Urlaubern, Ausflüglern, Reisenden usw., kein Verständnis. Die Bundesländer Vorarlberg und Salzburg sind offensichtlich aus diesen Erwägungen von der Aufrechterhaltung des Alkoholverbotes abgegangen.

Zu Z.13.:

§ 44 Abs.4 GWO 1974, wonach die ärztliche Anstaltsleitung unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung des Wahlrechtes untersagen kann, ist verfassungsrechtlich problematisch, weil das Wahlrecht ein höchst persönliches Recht ist und durch Art.26 Abs.1 B-VG in Verbindung mit Art.95 und 117 Abs.2 gewährleistet wird. Durchsetzbar ist dieses Recht im Wege des Art. 141 B-VG. Ob jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, ist taxativ im § 9 geregelt. Diese Bestimmung hat ihre verfassungsgesetzliche Deckung im Art.26 Abs.5 B-VG. Im übrigen darf auf die Zahl 88 Seite 131 NÖ GWO 1974, herausgegeben von der NÖ Gemeindeverwaltungs-

schule und Kommunalakademie, hingewiesen werden. Um die verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen, war die Bestimmung in eine Empfehlung umzuwandeln.

Zu Z.14.:

Dem einzelnen Wahlwerber war bisher durch das Gesetz keine Möglichkeit eingeräumt, eine Verletzung seines passiven Wahlrechtes, die nicht in der Aberkennung der Wählbarkeit gelegen ist, durch Beschwerde anzufechten. § 57 Abs.1 hat bisher nur dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, die Möglichkeit gegeben, wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren eine Beschwerde zu erheben. Nunmehr soll es auch dem einzelnen Wahlwerber möglich sein, wenn er beispielsweise bei der Wahlpunkteermittlung rechtswidrig benachteiligt wurde und dadurch kein Mandat erhalten hat, dies mit einer Beschwerde gemäß § 57 Abs.1 geltend zu machen, ohne daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, der der Wahlwerber angehört, dieses Beschwerdevorbringen unterstützt.

Zu Z.15.:

Es ist denkbar, daß bei der konstituierenden Gemeinderatssitzung sovieler Gemeinderäte das Gelöbniß verweigern und ihr Mandat dadurch verlieren, daß nur mehr weniger als zwei Drittel der der betreffenden Gemeinde zukommenden Gemeinderatsstellen besetzt sind. Es ist wenig sinnvoll, daß der frühere Bürgermeister gemäß § 63 Abs.1 letzter Satz in diesem Fall eine zweite Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes einberufen muß, zumal der Gemeinderat, dessen Stellen nicht mehr wenigstens zu zwei Drittel besetzt sind, ohnedies gemäß § 94 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 von der Landesregierung aufgelöst werden muß. In solchen Fällen soll die Einberufung einer 2.Gemeinderatssitzung entfallen.

Zu Z.16.:

Die zusätzlichen Bezeichnungen "a), b) und c)" erübrigen sich und können daher entfallen.

Zu Z.17. und Artikel II:

Es wurde immer als Mangel empfunden, daß die Muster integrierender Bestandteil der GWO als Landesverfassungsgesetz sind. Jede Änderung eines solchen Musters bedarf auch einer verfassungsgesetzlichen Norm. Durch den Gesetzentwurf wird es erforderlich, mehrere Muster zu ändern. Es bot sich daher der Weg an, die Muster aus der GWO 1974 als Verfassungsgesetz herauszunehmen und die Landesregierung zu ermächtigen, im Verordnungswege neue Muster zu erlassen. Um nicht die Hinweise in den einzelnen Bestimmungen der GWO auf die Muster ebenfalls ändern zu müssen, wird der Landesregierung aufgetragen, die Bezeichnungen in der bisherigen Form beizubehalten.

Die Anlage 2 ist im Hinblick auf § 1 Abs.3 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGB1. 0700-1, entbehrlich geworden.

Es würden auch die Paragraphenhinweise auf Grund der durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen zum Teil nicht mehr entsprechen.

Zu Z.18.:

Durch den Entfall des Alkoholverbotes am Wahltag war diese Bestimmung zu berichtigen.

STEINBÖCK

WEDL

Berichterstatter

Dr. BREZOVSKY

Obmann.